Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie

(Vom 9. Dezember 1952)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Ziffer 6, Absatz 8, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1950 [1]) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 6, Abs. 8. Für die Entlöhnung der verschiedenen Arbeiterkategorien gelten die nachfolgenden Minimalansätze:

	Minimal-Grundlohn inklusive Teuerungszulage pro Stunde Fr.
Kategorie 1: Berufsarbeiter:	
1. Beschäftigungshalbjahr	1.95
2. Beschäftigungshalbjahr	2.25
2. Beschäftigungsjahr	2.40
3. Beschäftigungsjahr	2.70
Kategorie 2: Angelernte männliche Facharbeiter:	
1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . .	1.85
2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . .	2.—
2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung	2.25

[1]) BBl 1950, I, 382.

	Minimal-Grundlohn inklusive Teuerungszulage pro Stunde Fr.
Kategorie 3: Angelernte Facharbeiterinnen (Steppe-rinnen, Portefeuillerinnen, Schärferinnen, Zuschneiderinnen):	
1. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . .	1.65
2. Beschäftigungshalbjahr nach der Anlernung . .	1.70
2. Beschäftigungsjahr nach der Anlernung	1.80
Kategorie 4: Männliche Hilfsarbeiter über 18 Jahre .	1.85
Kategorie 5: Männliche Hilfsarbeiter unter 18 Jahren:	
nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.	1.30
nach zurückgelegtem 16. Altersjahr.	1.35
nach zuruckgelegtem 17. Altersjahr.	1.45
Kategorie 6: Weibliche Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre:	
1. Beschäftigungsjahr	1.35
2. Beschäftigungsjahr	1.45
Kategorie 7: Weibliche Hilfsarbeiterinnen unter 18 Jahren:	
nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.	1.10
nach zurückgelegtem 16. Altersjahr.	1.15
nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.	1.25

Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1953.

Bern, den 9. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

990

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie (Vom 9. Dezember 1952)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1952
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	52
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.12.1952
Seite Page Pagina	855-856
Ref. No	10 038 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.